

Löhnung oder bey Bezahlung derer für sie gearbeiteten Waaren denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern nicht eine oder die andere Sorte höher anrechnen oder auszahlen¹⁾. Die Preise der Waren und Lebensmittel stiegen aber im freien Handel nach der Münzreform zunächst immer noch höher, bis Ende Mai 1763 die Regierung die Magistrate und Amtleute anwies²⁾, „die Preise der Feilschaften und besonders derer unentbehrlichsten Lebensmittel, Handwerks- und Arbeitslöhne in einer der Billigkeit und dem neuen Münzfuß gemäßen Proportion zu bestimmen, solche Taxe zu Unserer Approbation einzusenden und darüber allen Ernstes zu halten, mithin der willkührlichen und gewinnsüchtigen Steigerung von Seiten derer Verkäufer, auch Handwerks- und Arbeitsleute, da nöthig, durch ernste Ahndung Ziel und Maße zu setzen“. Es bedurfte eines monatelangen Bemühens der Ortsobrigkeiten, um die Preise und Löhne wirklich auf das gewünschte Maß herabzudrücken³⁾. Noch im Spätherbst 1763 sah sich z. B. der Rat von Leipzig⁴⁾ genötigt, eine abgeänderte Taxe mit drakonischen Strafandrohungen in Kraft zu setzen. Es kostete damals in Leipzig ein Scheffel Weizen 3 Thr. 12 Gr., Korn etwa 2 Thr., Gerste 1 Thr. 4 Gr., Hafer 1 Thr., Graupen 3 Thr., das Pfund Speck 5 Gr., Rindfleisch oder Schweinefleisch 2 Gr., Kalbfleisch 3 Gr. 6 Pf.; die Kanne Butter 10 Gr., das Schock Eier 20 Gr., ebensoviel eine Gans oder ein Hase. An Lohn war festgesetzt für einen Handlanger oder Gartenarbeiter täglich 4 Gr., für einen Maurer oder Zimmermann 8 Gr., für eine Plättfrau 6 Gr. außer der Kost. Im Wirtshaus wurde eine „gewöhnliche Mahlzeit von vier Essen“ für 8 Gr. geliefert.

Angebot und Nachfrage suchte man in ein gedeihliches Verhältnis zu bringen, indem man z. B. für Flachs, für Garne, für Werg, für Porzellanerde ein Ausfuhrverbot⁵⁾ erließ bez. erneuerte, die Wollausfuhr⁶⁾ einschränkte und andererseits etwa bestimmte, daß alle inländischen Tuche deutlich als

¹⁾ Cod. Aug. 1772, I, 1610 in § 11 des Edikts.

²⁾ Ebenda I, 859. Befehl v. 30. Mai 1763 Verordnung gleichen Datums betr. Gasthäuser.

³⁾ Rob. Wuttke, Gesindeordnungen u. Gesindezwangsdienst in Sachsen bis 1835 (Leipzig 1833) S. 156f. Loc. 13026 Die Regulierung des Münzwesens, ingl. der Waaren u. Viktualien 1763.

⁴⁾ Beier-Dobritzsch, Tausend Jahre deutscher Vergangenheit in Quellen . . (Leipzig 1911) II, 14—18.

⁵⁾ Cod. Aug. 1772, I, 862, 863, 865, 1051, 1466.

⁶⁾ Zwei Gutachten darüber aus dem November 1762 Loc. 10074 Vol. IX fol. 32ff. — Mandat Xavers v. 23. März 1765 Cod. Aug. 1772, II, 35. — Hüttig, D. Landtag 1766 S. 88ff.